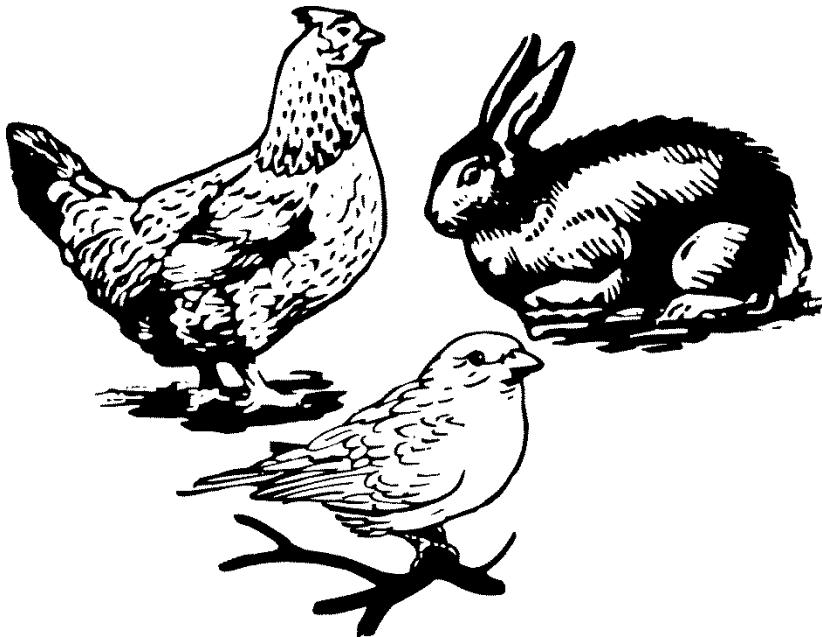


Vereinsatzung

der
Kleintierzüchter und Vogelfreunde
C 213 Remchingen e.V.



Stand 4/2016
Vereinsregister Nr.500514 Amtsgericht Mannheim

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: "Kleintierzüchter und Vogelfreunde C 213 Remchingen e.V." und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Remchingen, Ortsteil Wilferdingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Landesverband Badischer Kaninchenzüchter e.V. und im Landesverband Badischer Rassegeflügelzüchter e.V. Die Mitgliedschaft erstreckt sich auch auf alle über- und untergeordneten Organisationsgliederungen der Landesverbände. Dies sind der Zentralverband Deutscher Kaninchenzüchter (ZDK) und der Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter (BDRG) und der zuständigen Kreisverbände sowie des Kreisverbandes der Selbstverwertergruppen und deren Landesverbandes. Außerdem ist der Verein Mitglied des Badischen Kanarienvverbandes (BKV) und des Verbandes Deutscher Waldvogelpfleger und Vogelschützer e.V.
5. Die Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Weisungen der unter (4) genannten Organisationen sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich.

§2

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Rassegeflügels, der Rassekaninchenzucht, sowie Erhaltung und Pflege der heimischen und exotischen Vogelarten auf ideeller und gemeinnütziger Grundlage. Darüber hinaus gilt die Arbeit des Vereins vor allem der Verbesserung der allgemeinen, nicht gewerbsmäßigen Geflügel- und Kaninchenhaltung, so wie der Erhaltung und Vermehrung seltener Vogelarten für unsere Nachkommen. Um diesen Zweck und diese Aufgaben zu erreichen, widmet sich der Verein insbesondere:
 1. Der allgemeinen Beratung und Aufklärung über neuzeitliche Kleintierzucht und Kleintierhaltung.
 2. Der Verbreitung der Rassegeflügel- und Rassekaninchenzucht durch entsprechende Werbung, insbesondere durch Abhaltung von Ausstellungen und Förderung des Interessens bei der Jugend.
 3. Der züchterischen Verbesserung der Rassegeflügel- und Rassekaninchenbestände durch Ausrichtung der Zuchtarbeit im Rahmen der einheitlichen Musterbeschreibungen für die einzelnen Gattungen, Rassen- und Farbenkontrolle zur Erreichung

bestimmter Zuchtziele, so wie der Pflege des
Tierschutzgedankens.

4. Dem Erfahrungsaustausch in Pflege und Erhaltung einheimischer und exotischer Vogelarten.
2. Der Verein hält sich frei von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Bestrebungen.
3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in ihrer jeweiligen Fassung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.
5. Es darf niemand durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3

Mitglieder

Der Verein hat als ordentliche Mitglieder:

1. aktive Mitglieder über 16 Jahren (Züchter)
2. Jugendliche ab 8 Jahren (Jungzüchter)
3. Passive Mitglieder über 16 Jahren.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Wer Mitglied werden will legt eine Beitrittserklärung vor. Bei Jugendlichen ist außerdem die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet Gründe dafür anzugeben.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss (siehe § 11)
 - c) durch Tod
5. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und ist mindestens 4 Wochen zuvor dem Vorstand anzuzeigen. Der Vorstand kann Abweichungen hiervon zulassen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und, soweit sie nicht selbst Zuchtplatzinhaber sind, die vereinseigenen Zuchtanlagen zu den üblichen Tageszeiten aufzusuchen. Der Zutritt zu den Zuchtplätzen ist nur mit Zustimmung des jeweiligen Züchters gestattet.
2. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins aktiven Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
3. Für die Pächter von Zuchtplätzen in einer vereinseigenen Zuchtanlage gelten die besonderen Bestimmungen des Pachtvertrages.
4. Mitgliedern über 16 Jahren haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins.
5. Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 6

Ehrungen

1. Der Verein kennt als ordentliche Ehrung die silberne und goldene Vereinsnadel.
Es werden verliehen:
 - a) die silberne Vereinsnadel nach mehr als 15-jähriger ununterbrochener aktiver Mitgliedschaft oder sonst nach 25 Mitgliedsjahren.
 - b) die goldene Vereinsnadel nach mehr als 30-jähriger ununterbrochener aktiver Mitgliedschaft oder sonst nach 40 Mitgliedsjahren.
2. Nach 40 Mitgliedsjahren kann das Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt werden.
3. Daneben kann der Verein nach jeweiligem Ermessen besondere Ehrungen vornehmen.
4. Bei Verleihungen von Ehrungen für besondere Verdienste muss als Ermessensgrundlage eine mindestens zehnjährige ununterbrochene Tätigkeit für den Verein dienen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft
- c) der Vorstand.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verein
Zu ihren Aufgaben gehört:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung,
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Vorstandschaft,
 - c) Wahl des Vorstandes, der Beisitzer, der Zuchtwerbewarte, des Platzwartes, des Hallenwartes und der Revisoren; letztere müssen alle zwei Jahre wechseln,
 - d) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten,
 - f) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - g) Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alljährlich im ersten Vierteljahr zusammenzutreten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf einberufen oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder (§ 3 Abs.1 Ziffer 1 und 3) unter Angabe des Grundes es schriftlich beantragt. Wahlen sind in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen.
3. Der 1. Vorsitzende oder sein Beauftragter gibt den Tagungsort, die Zeit und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen vorher jedem Mitglied schriftlich oder durch das Gemeindemitteilungsblatt bekannt.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vorher schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig
6. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit der einfachen Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit, auch

- im 2. Wahlgang, entscheidet das Los. Stimmenenthaltungen zählen als Ablehnung.
7. Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
 8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
 9. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 9

Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
 1. dem Vorstand (siehe § 10)
 2. zwei Beisitzern,
 3. je einem Zuchtwerbewart für Geflügel, Kaninchen und Vögel,
 4. dem Jugendleiter,
 5. dem Platzwart,
 6. dem Hallenwart.
2. Die Vorstandschaft ist zuständig für die
 - a) Beschlussfassung über finanzielle Dinge,
 - b) Beratung über laufende Vereinsangelegenheiten,
 - c) Vergabe von Zuchtplätzen und Festsetzung von Pachten,
 - d) Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden gegen Strafen,
 - e) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und andere Ehrungen.
3. Die Vorstandschaft wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Beauftragten nach Bedarf einberufen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
4. Die Zuchtwerbeware beraten in allen die Kleintier- und Vogelzucht betreffenden Fragen.
5. Der Platzwart ist für die Ordnung und Sauberkeit in der vereinseigenen Zuchtanlage verantwortlich.
6. Der Hallenwart unterhält und beaufsichtigt die vereinseigenen Gebäude und die darin untergebrachten Gegenstände.

§ 10

Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - b) der 3. Vorsitzende
 - c) der Schriftführer
 - d) der Hauptkassier
2. Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte, soweit dafür nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung oder die Vorstandschaft zuständig sind.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Es wird mündlich abgestimmt.
4. Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
5. Der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter beruft den Vorstand nach Bedarf kurzfristig ein und leitet seine Sitzungen. Er führt die Geschäfte des Vereins und erhält die Verbindung zu Verbänden und anderen Vereinen aufrecht
6. Der Schriftführer erledigt den Schriftwechsel und fertigt die Protokolle an.
7. Der Kassier führt die Kassengeschäfte. Er ist für den ordnungsmäßigen Eingang der Mitgliedsbeiträge und Pachten verantwortlich.

§ 11

Strafen

1. Wer gegen diese Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Vorstandschaft oder des Vorstandes zuwiderhandelt kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, bestraft werden mit:
 1. Verwarnung
 2. Ausschluss
2. Die Strafen werden vom Vorstand ausgesprochen. Eine Strafe ist dem Betroffenen schriftlich zu eröffnen.
3. Gegen diesen Bescheid steht ihm das Recht der schriftlichen Beschwerde zu. Die Beschwerde hat aufschiebbare Wirkung; Sie ist binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach der Eröffnung der

Strafe beim 1. Vorsitzenden einzulegen, anderenfalls wird die Strafe unanfechtbar. Die Vorstandschaft hat die Beschwerde binnen einer Woche nach ihrem Eingang zu behandeln. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 12

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der Mitglieder über 16 Jahren beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Remchingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

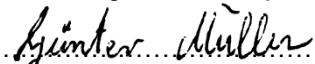
§ 13


Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 6. April 1973 beschlossen und tritt hiermit in Kraft.
Remchingen, den 7. April 1973


Günter Müller(Schriftführer)


(Kurt Wenz/ 1.Vorsitzender)

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.März 1982 ist die Satzung in § 1 (Verbandszugehörigkeit) ergänzt worden. Diese Ergänzung wurde beim Amtsgericht Pforzheim am 20.12.82 in das Vereinsregister unter Nr. 514 Absatz 2 eingetragen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.März 2006 ist die Satzung in § 10 Absatz 1,4,5 geändert worden. Diese Änderungen sind beim Amtsgericht Pforzheim am 28.06.2006 in das Vereinsregister eingetragen worden.